

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des SchulG und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 42 (Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie zuvor eine öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen und diese Einrichtungen eine Aufnahme befürworten. Ist der Besuch einer öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer öffentlich finanzierten Tagespflegestelle aus

zwingenden Gründen nicht möglich, muss die Schulfähigkeit festgestellt werden. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.“

- b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Land Berlin reagierte als Folge der desaströsen PISA-Ergebnisse im Jahre 2001 mit mehreren Reformen des Berliner Schulgesetzes. Ein Bestandteil der damaligen Gesetzesänderungen ist die Verringerung des Einschulungsalters. Ziel der Früheinschulung war es, dass „insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien, die häufig Angebote der Früherziehung in den bisherigen Vorklassen oder vergleichbaren Einrichtungen der Jugendhilfe überproportional nicht wahrnehmen, bereits frühzeitig in der Schule gefördert werden können.“ (vgl. Drucksache 15/1842 S. 155) Das System der vorschulischen Förderung wurde in den letzten Jahren durch zahlreiche Reformen umgebaut. So schaffte das Land Berlin mit der Schulreform im Jahre 2004 die sogenannten Vorschulklassen ab. Im Laufe der letzten Jahre entstand eine flächendeckende Versorgung an Plätzen in Kindertagesstätten. Parallel wurde ein systematisches Programm zur Spracherhebung und Sprachförderung im frühkindlichen Bildungsbereich etabliert. Aufgrund der letzten Schulgesetzänderungen müssen nun Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, bei denen aber ein Sprachförderbedarf diagnostiziert wird, verpflichtend eine Kindertagesstätte besuchen, um sprachlich gefördert werden zu können. Somit sind inzwischen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Förderung im frühkindlichen Bildungsbereich der Schule vorgeschaltet. Die Früheinschulung kann schon insofern entfallen.

Die Früheinschulung von Kindern wird auch von den Eltern zunehmend kritisch betrachtet. Die Anzahl der Anträge auf Rückstellung von der Schulpflicht stiegen in erheblichem Umfang. Immer mehr Eltern nehmen die Möglichkeit wahr, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen. Auf diesen Ansturm reagierte die Verwaltung mit einer Vereinfachung des Rückstellungsverfahrens, was faktisch zu einer Umgehung der Früheinschulung führt. So wurden schon allein im Schuljahr 2013/14 13,2% der Kinder für ein Jahr von der Schulpflicht befreit (vgl. Drucksache 17/13452). Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder, die länger als zwei Jahre in der Schulanfangsphase verweilen, inzwischen bei über 5.200 Kindern im Schuljahr 2014/15 angelangt.

Die von den Fraktionen im Abgeordnetenhaus geforderte und im Juli 2014 vorgelegte Studie zur Früheinschulung kann nicht nachweisen, dass die Früheinschulung zu einer besseren Förderung der Kinder führt. Sie versucht das im Ergebnis auch gar nicht zu behaupten, sondern lediglich zu belegen, dass früh eingeschulte Kinder keine Benachteiligung erfahren. Zugleich räumt die Studie ein, dass früh eingeschulte Kinder häufiger um ein Jahr länger in der Schulanfangsphase verweilen. Wissenschaftlich ist aus Sicht der AutorInnen insofern lediglich festzuhalten, „dass Schülerinnen und Schüler unabhängig ihres Alters zum Teil sehr unterschiedliche Leistungen zeigen und folglich die Frage einer regulären oder späteren Einschulung nicht per se beantwortet werden kann, sondern diese Entscheidung den individuellen Entwicklungsstand eines jeden Kindes berücksichtigen sollte.“

Damit lässt sich jedoch politisch kein dogmatisches Festhalten an der Früheinschulung begründen. Dem Senat ist es ganz offensichtlich nicht gelungen, die Familien von diesem Instrument zu überzeugen. Vielmehr belegen die Zahlen ganz klar eine politische Fehlsteuerung: Die Rückstellungszahlen lagen zu dem Zeitpunkt, als die Reform durchgeführt wurde, bei nur 5,7%. Zu diesem Zeitpunkt dann einerseits das Einschulungsdatum vorzuziehen, gleichzeitig aber eine Rückstellung gar nicht mehr zulassen zu wollen, führte im Gesamtergebnis zu einem Bumerang-Effekt: Seitdem Rückstellungen überhaupt wieder zugelassen wurden, steigen die Zahlen von Jahr zu Jahr deutlich an.

Die Vereinfachung des Rückstellungsverfahrens macht das Manko fehlender Überzeugungskraft nicht wett und reicht als Reaktion daher nicht aus. Denn nach wie vor bedeutet es eine Stigmatisierung der Kinder, ihre Rückstellungsbedürftigkeit feststellen zu sollen. Gleichzeitig wird die Verwaltung mit Tausenden von Verfahren belastet.

Deshalb schlägt der vorliegende Antrag eine Rückführung des Einschulungstermins auf den 30. September als Stichtag für die Einschulung vor. Berlin würde damit seinen bundesweit einzigartigen Sonderweg wieder verlassen. Im Bildungsraum Berlin-Brandenburg gilt dann ein einheitlicher Termin. Außerdem haben den 30. September als Stichtag auch Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt zudem das Wahlrecht der Eltern, denn möchten Eltern zukünftig ihre Kinder früher einschulen, so können sie ihre Kinder bis zu sechs Monate vor dem geltenden Stichtag, wenn dies der individuelle Entwicklungsstand des Kindes zulässt, einschulen. Hierbei ist grundsätzlich der Besuch einer Kindertagesstätte, die die Früheinschulung positiv bewertet, notwendig. Sollte das Kind erst vor Kurzem zugezogen sein und der Besuch einer Kindertagesstätte aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so besteht dennoch die Option der Früheinschulung, wenn die Schulfähigkeit festgestellt wird. Hierbei spielen neben der Sprachfähigkeit auch die motivationalen- und sozialen- sowie körperlich-gesundheitlichen und emotionalen Voraussetzungen eine entscheidende Rolle. Somit verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf einen umfassenderen Ansatz.

Festzuhalten bleibt, dass aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung ein zusätzlicher Bedarf an Ü3-Plätzen im Kitabereich entsteht. Der Senat muss einen zusätzlichen Aufwuchs von einem Viertel eines Jahrgangs, also ca. 6.000 Kitaplätzen sicherstellen. Eine angemessene Ausstattung mit Personal und eine ausreichende Anzahl an Kitaplätzen müssen gewährleistet werden. Allerdings wird diese Zahl relativiert durch die inzwischen sehr hohe Zahl an Rückstellungen. Im Schuljahr 2014/2015 betraf dies bereits 5.200 Plätze. Dies macht zweierlei deutlich: 1.) Der Senat muss dringend mehr Kita-Plätze schaffen, allein schon um die bestehende Rückstellungsquote aufzufangen. 2.) Ein gesellschaftlich konsensfähiger Einschulungs-termin würde auch zu einer besseren Planbarkeit führen und dadurch nicht nur die Familien, sondern bürokratisch-planerisch auch die Schulverwaltung sowie die Kita-Träger entlasten.

Berlin, den 4. November 2014

Pop Kapek Remlinger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen